

Satzung der Gemeinde Moosinning über die Leinenpflicht bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie öffentlicher Weg, Plätze und Straßen

(Hundesatzung)

Die Gemeinde Moosinning erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Leinenpflicht

- (1) Hunde aller Rassen und Größe müssen ständig an der Leine geführt werden
 - a. auf öffentlichen Kinderspielplätzen,
 - b. in öffentlichen Grünanlagen,
 - c. auf gemeindlichen Geh- und Radwegen,
 - d. auf gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen
- (2) Hunde dürfen nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden.

§ 2

Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind, Hunde ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer gegen § 1 dieser Satzung verstoßen hat.

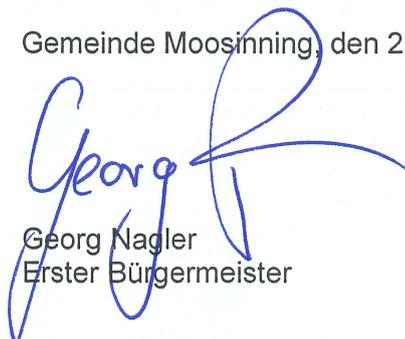
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 29.06.2022


Georg Nagler
Erster Bürgermeister

